



**Stadt Backnang  
Sitzungsvorlage**

**N r . 142/13/GR**

<b>Federführendes Amt</b>	Haupt- und Personalamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
zur Vorberaterung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	10.10.2013	nicht öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	24.10.2013	öffentlich

**Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands "Neckar-Elektrizitätsverband" (NEV)**

**Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, der Satzungsänderung des NEV gemäß Anlage in der nächsten Verbandsversammlung des Neckar-Elektrizitätsverbands (NEV) zuzustimmen. Dabei kann er, falls erforderlich, auch noch geringfügigen bzw. nicht werthaltigen oder für die Mitglieder vorteilhaften Änderungen zustimmen.

<b>Haushaltsrechtliche Deckung</b>	<b>HHSt.:</b>	
Haushaltsansatz:	EUR	EUR
Haushaltsrest:	EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:	EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:	EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):	EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:	EUR	EUR

<b>Amtsleiter:</b>	<b>Sichtvermerke:</b>					
25.09.13	I	II	10	20	60	61
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

**Begründung:****1. Allgemeines zum Neckar-Elektrizitätsverband**

Die Stadt Backnang ist seit vielen Jahren Mitglied des kommunalen Zweckverbands Neckar-Elektrizitätsverband (NEV). Aufgaben des seit 1917 bestehenden Verbands sind die Interessen seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Energieversorgung zu vertreten und auf eine sichere, zweckmäßige, wirtschaftliche und umweltschonende Elektrizitätsversorgung der Gemeinden und aller Abnehmerkreise des Verbandsgebiets hinzuwirken.

Der Verband hat eine Geschäftsstelle, die allen Städten, Gemeinden, Landkreisen, Behörden und Stromabnehmerverbänden zur Beratung zur Verfügung steht. Organe sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitz.

Mitglieder des Verbands sind insgesamt 167 Städte und Gemeinden aus dem Bereich der Landkreise Enzkreis, Heilbronn, Ludwigsburg, Göppingen, Ostalbkreis, Rems-Murr-Kreis, Böblingen, Esslingen, Reutlingen sowie die 9 Landkreise.

Der Verband hat sich bisher ohne Umlagen finanziert. In den Jahren 2001 und 2002 erfolgten Ausschüttungen aus dem Verkauf von Aktien der Neckarwerke AG. Seit dem Jahr 2012 werden auch laufende Gewinne an die Mitglieder ausgeschüttet. Beim Beitritt in den Zweckverband wurden keine Beiträge erhoben.

Innerhalb des Verbands entscheidet die Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandssatzung. Vertreter der Stadt Backnang in der Verbandsversammlung ist der Oberbürgermeister.

**2. Verbandssatzung**

Die derzeit gültige Verbandssatzung trat am 01.01.2011 in Kraft. Im Zuge der letzten Änderung wurden nur die aufgrund kartellrechtlicher Vorschriften notwendigen Änderungen vorgenommen. Eine generelle Überarbeitung der Satzung sollte erst im Jahr 2013, nicht zuletzt im Hinblick auf die Veränderungen im Verband, erfolgen.

Der beigefügte Entwurf wurde in den letzten Monaten von den Gremien des NEV ausführlich beraten und zur Verabschiedung in der Verbandsversammlung empfohlen. Er wurde auch mit der Rechtsaufsichtsbehörde des NEV, dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt.

Die wichtigsten Änderungen der Satzung i.d. Fassung vom 01.01.2011 sind:

**1. Kompetenzen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats (§ 5)**

Es erfolgen Veränderungen der Kompetenzen zugunsten des Verwaltungsrats: insbesondere auf § 5 Abs. 4 Buchstabe g) (Grundstücke/Werksanlagen), h) (Begründung von Zahlungsverpflichtungen) und k) (Übernahme der Elektrizitätsversorgung) wird hingewiesen.

**2. Regionalbeiräte (§ 9 neu)**

Die Regionalbeiräte werden neu in die Verbandssatzung aufgenommen und ihre Aufgaben dort beschrieben. Sie dienen dem Informations- und Gedankenaustausch über Fragen der Energiewirtschaft und zur Vorberatung von Angelegenheiten der Verbandsversammlung.

3. Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 8 Abs.2)

Die Zuordnung der Geschäfte der laufenden Verwaltung erfolgt vom Verbandsvorsitzenden hin zum Geschäftsführer (wie es auch der heutigen Realität entspricht).

4. Geschäftsleitung (§§ 4 Abs. 1,8 und 11 (neu))

Die Geschäftsleitung erhält künftig Organstellung und festgelegte Zuständigkeiten. Auf die Verwaltung des Verbandes finden die Regelungen des Eigenbetriebsrechts Anwendung. Bislang ist dies auf das Finanzwesen des Verbandes beschränkt.

5. Funktionsbezeichnungen

Bei den Funktionsbezeichnungen wird jeweils die weibliche Form ergänzt.

6. Regionalbeiratszuordnung (Anlage 1 zu § 1 Verzeichnis der Verbandsmitglieder)

Es erfolgt eine Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den jeweiligen Regionalbeiräten.

Daneben wird eine ganze Reihe von redaktionellen Verbesserungen vorgenommen, die ohne inhaltliche Bedeutung sind.

Die Geschäftsstelle des NEV und die Rechtsaufsichtsbehörde sind sich darüber einig, dass ein Mandat des jeweils zuständigen Hauptorgans der Verbandsmitglieder notwendig ist, um eine Entscheidung über die Verbandssatzung in der Verbandsversammlung am 08.11.2013 treffen zu können.